



Am 6.4.2010 trat die [Verordnung \(EG\) Nr. 271/2010](#) zum neuen EU-Bio-Logo in Kraft. Sie enthält folgende wichtige Neuregelungen:

1. Verbindliche Anwendung

Das neue EU-Bio-Logo muss künftig verpflichtend (mit Ausnahme von aus Drittländern eingeführten Bio-Erzeugnissen) auf Etiketten **vorverpackter Lebensmittel** verwendet werden.



Das neue EU-Bio-Logo darf allerdings nicht für Öko-Erzeugnisse verwendet werden, die gar nicht durch die EU-Rechtsvorschriften erfasst werden (z.B. Öko-Kosmetik), die weniger als 95% Gewichtsanteil Öko-Zutaten enthalten oder deren Hauptzutat Erzeugnisse der Jagd oder Fischerei sind. Für Weine, die vor dem Inkrafttreten der Kellereirichtlinie ab der Lese 2012 erzeugt wurden und die als Weine aus Trauben aus ökologischem Anbau etikettiert werden, darf das EU-Bio-Logo ebenso nicht verwendet werden wie für Umstellungserzeugnissen.

2. Gestaltung des EU-Bio-Logos

Das EU-Bio-Logo kann in grün/weißer Farbe oder auch schwarz/weiß (auch im Negativformat weiß/schwarz bei dunkler Verpackung) abgebildet werden. Bei Verpackungen, deren Farbgebung dies erfordert, kann es der Farbe angepasst werden. In der Regel ist die Mindesthöhe 9 mm und die Mindestbreite 13,5 mm. Das Höhen-/Längenverhältnis muss jederzeit 1:1,5 betragen. Für sehr kleine Verpackungen kann die Größe reduziert werden, das Logo muss jedoch mindestens 6 mm hoch sein. Weitere Vorgaben sind in der [Verordnung](#) und dem [Gestaltungsleitfaden](#) enthalten (www.gfrs.de).

3. Obligatorische Pflichtangaben

Das EU-Bio-Logo muss auf den Verpackungen ein Mal in Verbindung mit dem Kennzeichnungsblock **Codenummer und Herkunftsangabe im gleichen Sichtfeld** neben/ über oder unter dem Logo erscheinen. Es darf darüber hinaus beliebig oft allein auf Verpackungen verwendet werden. Diese Klarstellung findet sich nicht in der verabschiedeten Verordnung, ist aber schriftlich im Protokoll festgehalten und erlangt darüber Verbindlichkeit.

Die Code-Nummer der Öko-Kontrollstellen wird EU-weit harmonisiert und lautet für die GfRS nun **DE-ÖKO-039**. Ferner muss eine **Herkunftsangabe** (EU-Landwirtschaft, Nicht-EU-Landwirtschaft, EU-/Nicht-EU-Landwirtschaft) unter der Code-Nummer aufgebracht werden. Stammen alle Zutaten aus einem Land, kann das Land genannt werden (z.B. Deutsche Landwirtschaft). Kleine Gewichtsmengen an Zutaten bis 2 % können bei der Definition der Herkunftsangabe außer Acht gelassen werden.

Das deutsche Bio-Siegel darf zusätzlich weiter verwendet werden (www.bio-siegel.de).

Haben Sie Fragen? Bitte sprechen Sie uns an! Hotline Verarbeitung/Handel: 0551-4887731